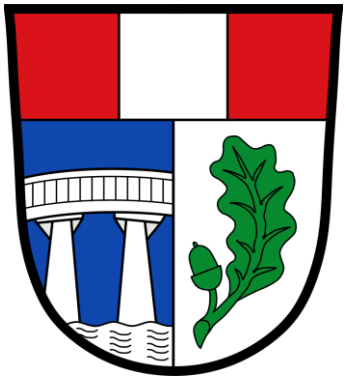

BEGRÜNDUNG

MIT UMWELTBERICHT

ZUR ÄNDERUNG
DES RECHTSKRÄFTIGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
DER GEMEINDE EMMERTING
- „SOLARPARK UNTEREMMERTING“

ENTWURFSPLANUNG VOM 18.02.2020

Inhaltsverzeichnis

A Anlass und Erfordernis der Planung 3

B Planungsrechtliche Situation 3

C Beschreibung des Planungsgebiets 6

1. Lage 6

2. Wasserversorgung 6

3. Abwasserbeseitigung 6

4. Niederschlagswasserbeseitigung 6

D Umweltbericht 7

1. Einleitung 7

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung 8

1.2 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele 8

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen 8

2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen 9

2.2 Schutzgut Boden 11

2.3 Schutzgut Wasser 12

2.4 Schutzgut Luft und Klima 15

2.5 Schutzgut Landschaft 15

2.6 Schutzgut Mensch 15

2.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter 16

2.8 Schutzgut Fläche 17

2.9 Wechselwirkungen 17

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 17

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung) 18

4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter 18

4.2 Ausgleich 19

4.3 Ausgleichsbedarf 20

4.3 Ausgleichsfläche 20

5. Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs 21

6. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten 21

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 21

8. Zusammenfassung 22

A Anlass und Erfordernis der Planung

Anlass der Planung

Die Gemeinde Emmerting hat am 30.07.2019 beschlossen, den Bebauungsplan mit integrierter „Solarpark Unteremmerting“ aufzustellen und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Der Bauherr sieht vor, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Der Antragsteller ist selbst praktizierender Landwirt und hat sich aufgrund der schwierigen Lage im Marktfruchtbau für den Bau der Anlage entschieden.

Um den Anforderungen des Planungsvorhabens gerecht zu werden, haben die Vorhabenträger nachfolgend beschriebene Fläche gewählt. Eine Erläuterung der Eignung der vorgesehenen Fläche folgt mit diesem Bericht.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 8 ha befindet sich auf den Flurnummern 503, 513 TF, 531 und 532 der Gemarkung Emmerting.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Emmerting belegt:

- Flächen für die Landwirtschaft
- Einzelbaum (nicht vorhanden)
- Magerrasen
- Wasserschutzgebiet
- Geplante Erweiterung Kiesabbau (Bereich Ausgleichsfläche)

Auf dieser Fläche soll nun eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Es ist eine feste Aufständerung mit Modultischen vorgesehen.

B Planungsrechtliche Situation

Erfordernis der Planung

Das Planungsgebiet liegt nördlich der Gemeinde Emmerting im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Eine Anbindung der Anlage erfolgt über angrenzende Feldwege auf die Untere Dorfstraße.
Südwestlich des Planungsgebietes befindet sich ein Kiesabbau mit dazugehörigen Sortieranlagen und einer Asphaltmischanlage. Im Norden grenzt eine als intensives Grünland genutzte Wiese an das Planungsgebiet an. Darauf folgt eine große Waldfläche im Norden und Nordwesten. Auch im Osten ist die Fläche von Waldflächen eingerahmt.
Die betroffenen Flurstücke werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

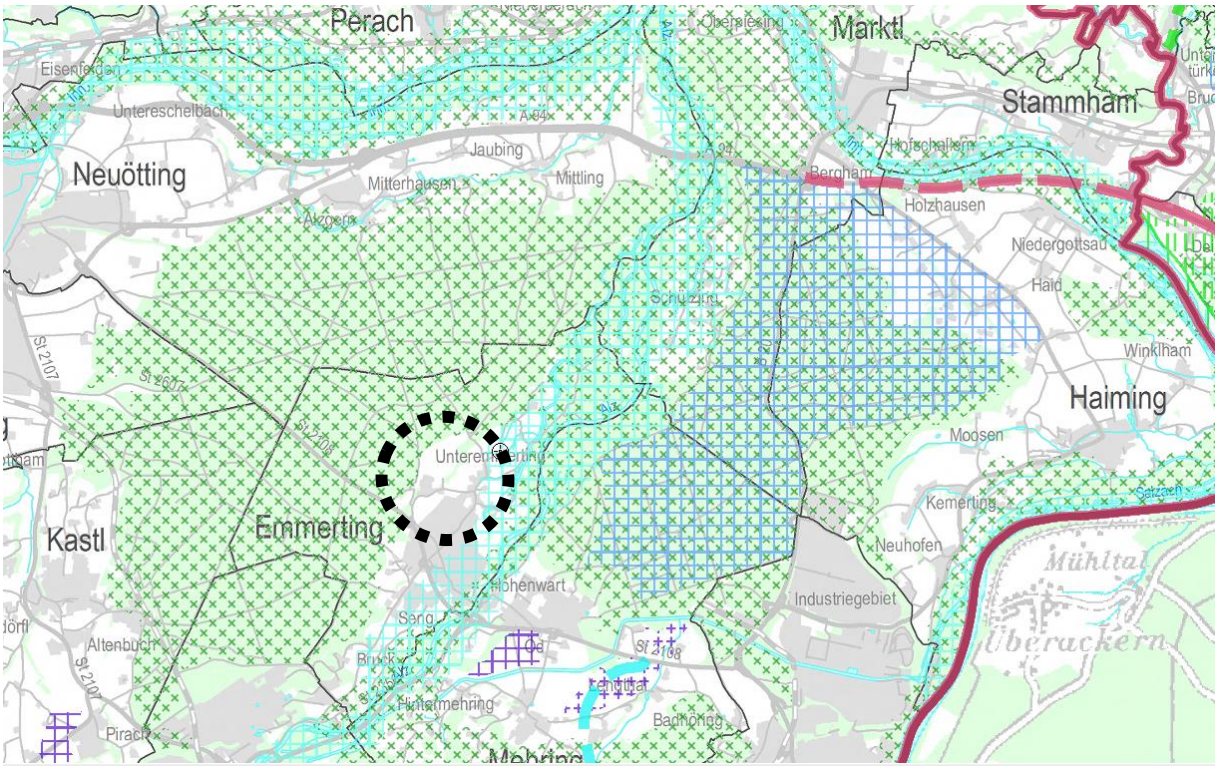

Regionalplan Region 18 Südostbayern, RISBY 11-2019

Anhand der Karte zur Freiraumsicherung (R18) kann man erkennen, dass sich das Gebiet außerhalb regionaler Grünzüge befindet. Die Waldfläche nördlich der Fläche wird als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 41, Alzgerner Forst und Altöttinger Forst bezeichnet. Hier findet kein Eingriff statt. Östlich des Planungsgebietes verläuft ein Überschwemmungsgebiet, welches als Vorranggebiet für Hochwasserschutz eingetragen ist. Die Gemeinde befindet sich im allgemeinen ländlichem Raum zwischen den Orten Altötting, Neuötting und Burghausen, welche ein gemeinsames Oberzentrum bilden.

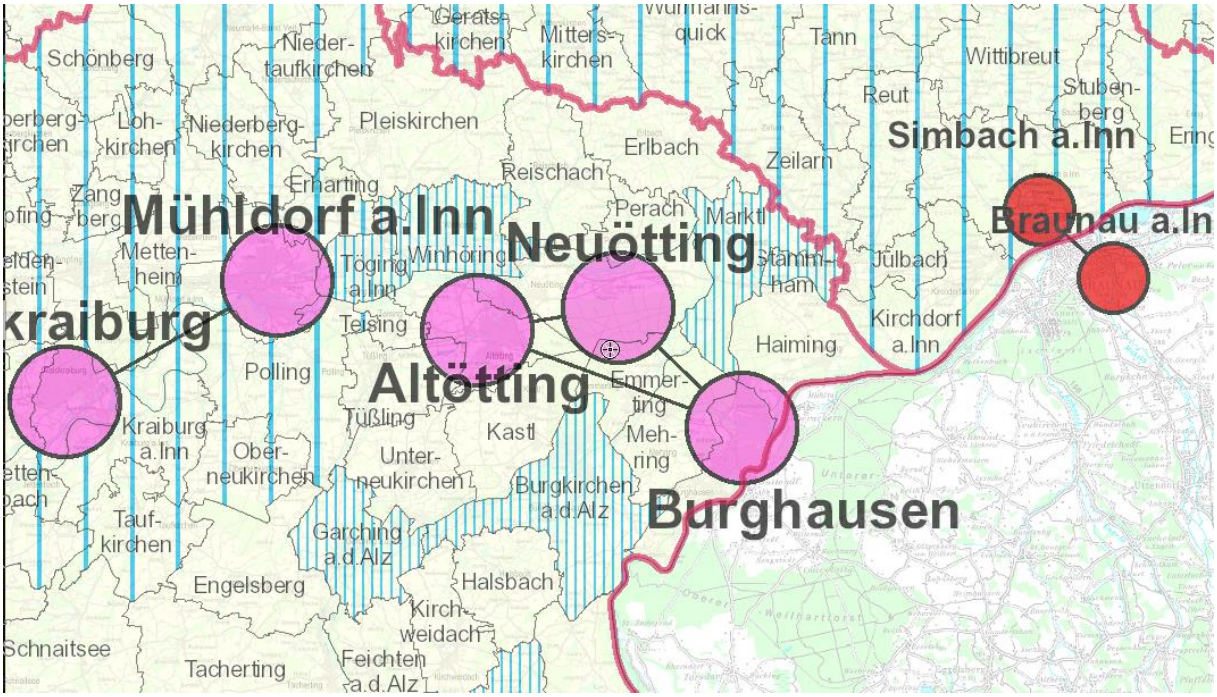

Regionalplan Raumstruktur Region 18 Südostbayern 11-2019

Aufgrund des Vorhabens ist eine Siedlungsanbindung entbehrlich. Großflächige Versiegelungen finden nicht statt.

Es ist anzunehmen, dass sich der Luftaustausch im Flusstal konzentriert, wodurch eine Beeinträchtigung durch den Solarpark (weiter westlich) ebenso ausgeschlossen werden kann.

Da sich im Bereich der geplanten Solarmodule keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen befinden, trägt die Fläche derzeit lediglich zur Kaltluftproduktion bei. Da sich durch die Solaranlage eine sehr geringfügige Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion einstellt und keine Gebäudekomplexe o.ä. errichtet werden, ist keine Verschlechterung durch die Errichtung der Anlage zu erwarten.

Erholungsfunktionen der Fläche sind nicht gegeben. Radwege oder Fußwege in der Umgebung werden von der Fläche durch Waldflächen abgeschirmt.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten mit den angrenzenden Kiesabbauflächen und der dadurch bestehenden Verkehrsverbindung stellt das Planungsgebiet eine optimale Fläche für die Realisierung des Vorhabens dar.

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit mit Verlängerungsoption. Danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt.

Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart.

C Beschreibung des Planungsgebiets

1. Lage

Das Planungsgebiet liegt nördlich der Gemeinde Emmerting. Eine Anbindung der Anlage erfolgt über angrenzende Feldwege auf die Untere Dorfstraße.
Südwestlich des Planungsgebietes befindet sich ein Kiesabbau mit dazugehörigen Sortieranlagen und einer Asphaltmischanlage. Im Norden grenzt eine als intensives Grünland genutzte Wiese an das Planungsgebiet an. Darauf folgt eine große Waldfläche im Norden und Nordwesten. Auch im Osten ist die Fläche von Waldflächen eingerahmt
Die betroffenen Flurstücke werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

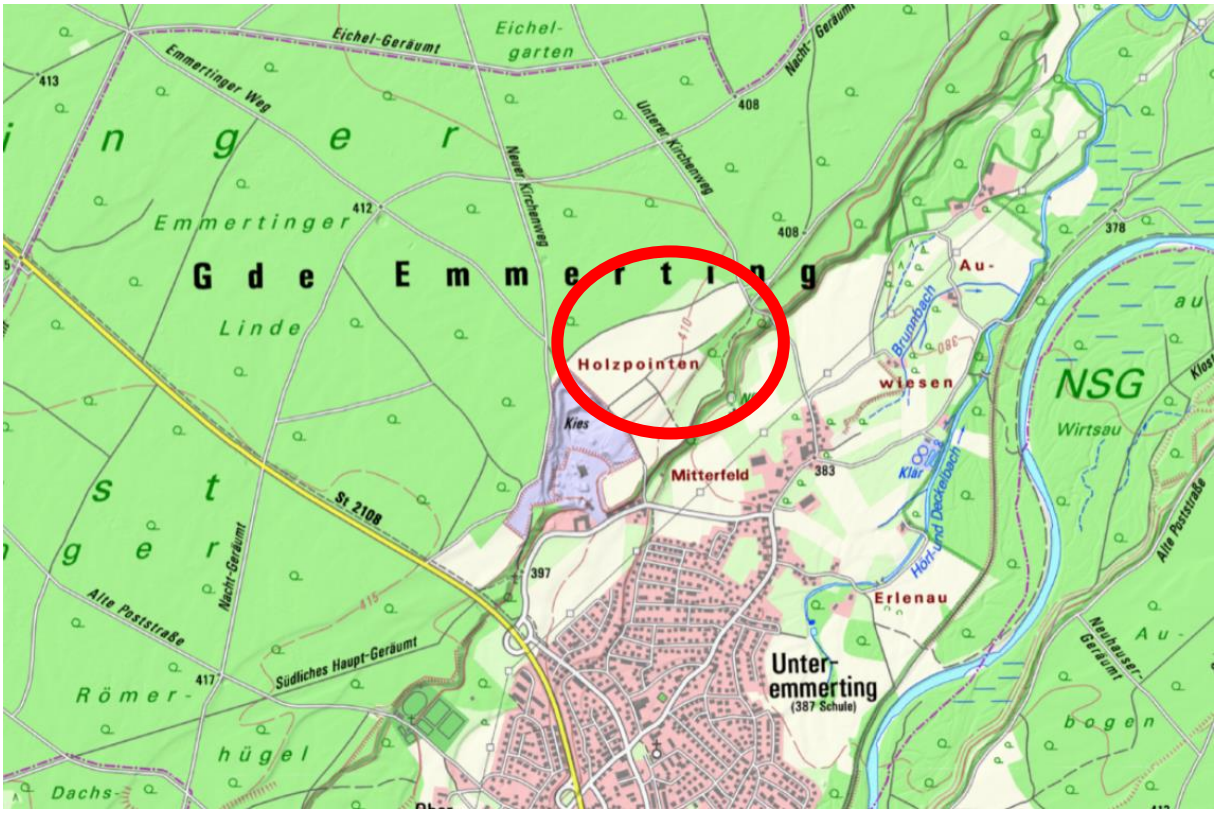

Übersicht (unmaßstäblich), Bayern Atlas 2019

2. Wasserversorgung

Entfällt.

3. Abwasserbeseitigung

Entfällt.

4. Niederschlagswasserbeseitigung

Entfällt.

D Umweltbericht

1. Einleitung

Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.
Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.
In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

Abgrenzung und Beschreibung

Das Planungsgebiet liegt nördlich der Gemeinde Emmerting im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Eine Anbindung erfolgt in Richtung Süden über die Staatsstraße St2108. Die Erschließung ist über die bestehenden Wirtschaftswege und den Bergmannweg möglich.
Südwestlich des Planungsgebietes befindet sich ein Kiesabbau mit dazugehörigen Sortieranlagen und einer Asphaltmischanlage. Im Norden grenzt eine als intensives Grünland genutzte Wiese an das Planungsgebiet an. Darauf folgt eine große Waldfläche im Norden und Nordwesten. Auch im Osten ist die Fläche von Waldflächen eingerahmt Die betroffenen Flurstücke werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung

Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.

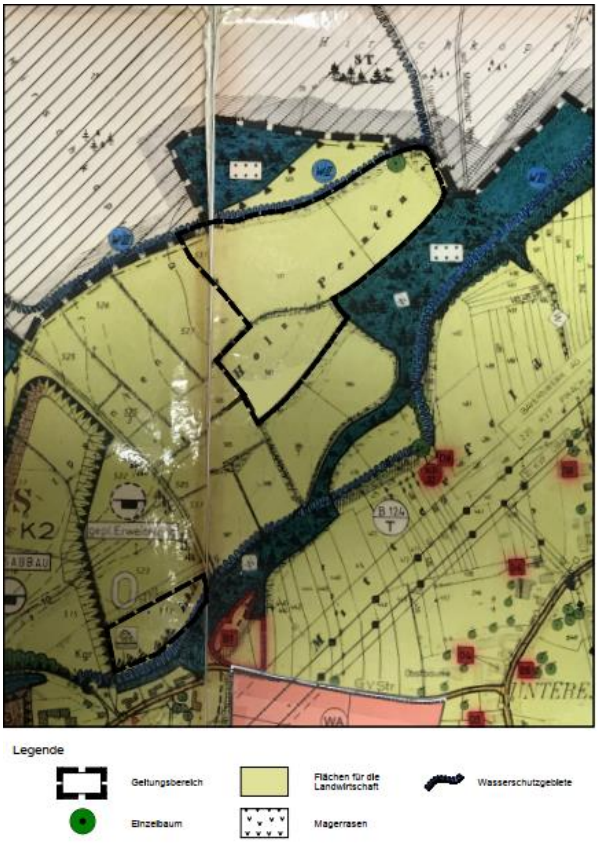

Auszug wirksamer FNP

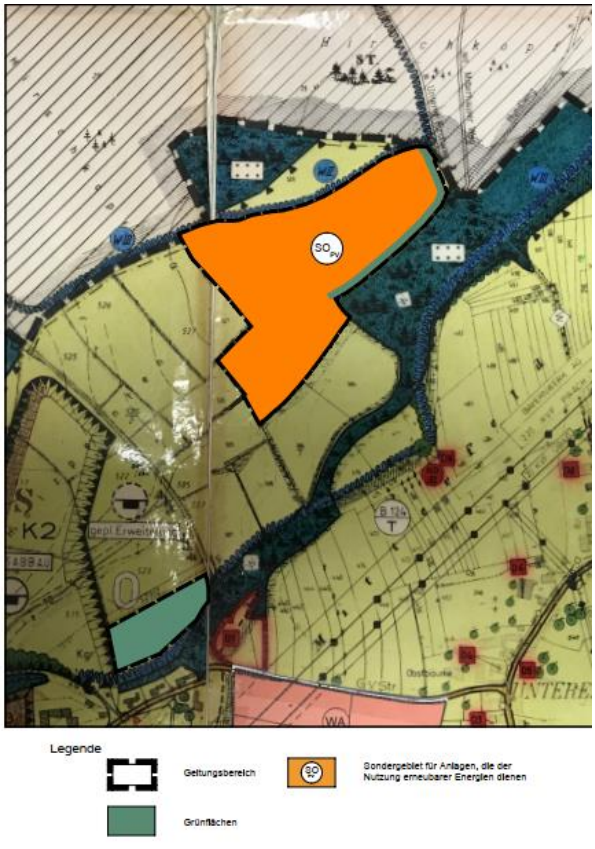

Auszug FNP geplant,

1.2 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung, wurde im konkreten Fall das Arten- und Biotopschutzprogramm ausgewertet.

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung:
Die Fläche des Baufeldes wird momentan intensiv für die Landwirtschaft genutzt. Im Südosten, ca. 150 m vom Planungsgebiet entfernt, und durch einen Waldstreifen getrennt, befindet sich der biotopkartierte Bereich 7742-0123-001 Waldsaum nördlich Unteremmerting.
Diese Bereiche werden durch die Errichtung des Solarparks nicht beeinträchtigt.

Auf der südlichen Teilfläche der Flurnummer 513 befindet sich eine bestehende Ökokatasterfläche (ÖFK ID 132263, 2000 m²). Diese wird durch die geplante Ausgleichsfläche ergänzt.

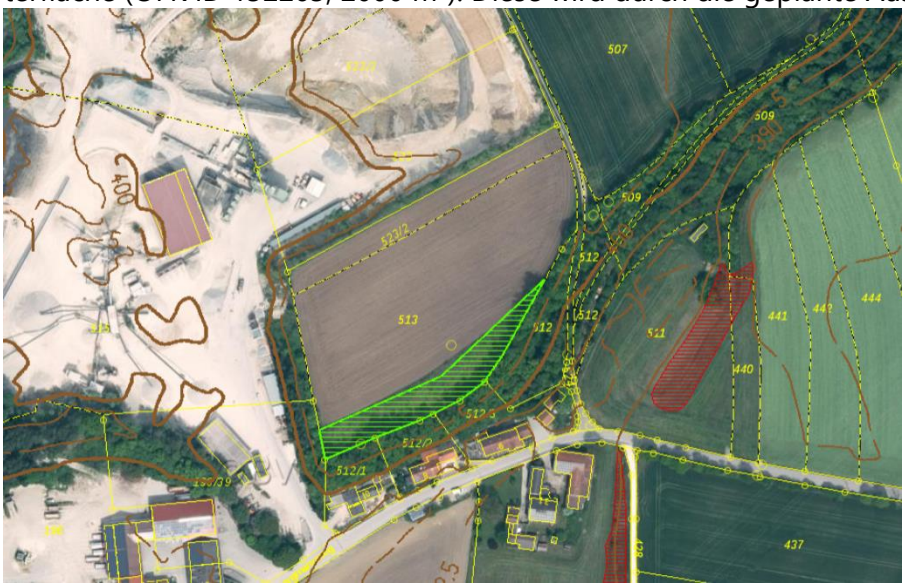

Ökokatasterfläche (grün) Bayern Atlas 2019 unmaßstäblich

Die Auswirkungen der intensiven Landbewirtschaftung auf den Naturhaushalt sind entsprechend drastisch. In den Ackerlagen kann sich nur ein stark eingeschränktes Spektrum meist weit verbreiteter Pflanzen- und Tierarten behaupten.

Die Potentielle natürliche Vegetation wird auf dem Gebiet mit Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Waldgersten-Buchenwald angegeben. Ein kleiner Teilbereich im Südosten wird als Giersch-Bergahorn-Eschenwald mit Übergängen zum Waldmeister- oder Waldgersten-Buchenwald bezeichnet.

Naturraum-Einheit ist das Unterbayerische Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten (SSymank). Die Naturraumuntereinheit bildet das Untere Inntal (Arten- und Biotopschutzprogramm).

Potentielle Lebensräume für Wiesenbrüter zeichnen sich unter anderem durch Dauergrünland, Wiesen und Weiden aus. Potenziell stellen Ackerflächen einen Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten (z.B. Feldlerche, Kiebitz, etc.) der offenen Feldflur dar. Aufgrund unmittelbar angrenzender Gehölzstrukturen und dem Kiesabbau liegen Stör- und Kulissenwirkungen vor, so dass eine Eignung des Vorhabenbereichs als Lebensraum für diese Arten nur bedingt gegeben ist. Störungen der Lebensräume und Bruthabitate der Boden brütenden Vogelarten sind anzunehmen.

Kiebitz:
Von Strukturen kann eine vollständige Beeinträchtigung bei 85 m angesehen werden.
Pro ha kann von 0,6 Brutpaaren ausgegangen werden.

Feldlerche:
nach LANUV NRW 2013: Abstand zu Vertikalstrukturen
> 50 m (Einzelbäume),
>120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und
>160 m (geschlossene Gehölzkulisse),
sowie meist mehr als 100 m zu Stromleitungen (Mittel- und Hochspannungsleitungen).

Die Feldlerche zählt in Bayern zu den häufigsten und noch flächig verbreiteten Brutvogelarten mit hohem Dispersionspotential. Es ist keine bedeutenden Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten.

Auswirkungen:
Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum kleinflächigen Verlust von Ackerflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits wird auf diesen Flächen eine extensive Wiese entwickelt und auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet.

Es werden keine Gehölze gerodet. Eine Zerstörung von wichtigem Lebensraum für Tiere ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und der bestehenden Vegetation nicht zu erwarten. Flächen der Artenschutzkartierung werden nicht beeinträchtigt.
Durch die intensive, menschliche Nutzung geprägter Landschaftsteile ist von einer mittleren Lebensraumfunktion auszugehen. Da um das geplante Gebiet bereits mehrere Beeinträchtigungsfaktoren auf das Planungsgebiet einwirken, kann davon ausgegangen werden, dass das Areal derzeit eine geringe Bedeutung für den Artenschutz und deren Flora und Fauna mit sich trägt.

Um eine hohe Biomasse an Insekten als Nahrung für Vögel (auch Feldlerchen und Kiebitz) zu generieren, wird auf Düngung und Pestizideinsatz verzichtet.

Die angedachten Maßnahmen in Form von Eingrünungsstrukturen, Ausgleichsflächen und der Extensivierung unter den Modulen haben positive Auswirkungen auf diverse Arten und Insekten, womit sich dies positiv auf die Nahrungsgrundlage der Bodenbrüter auswirkt.

Durch die geplante Entwicklung der Ausgleichsfläche wird in direkter Nähe zum Eingriffsgebiet ein wertvoller Lebensraum für weitere, naturschutzfachlich wertvolle Arten geschaffen. Die auf der Flurnummer 513 bestehende Ökokatasterfläche (ÖFK ID 132263) wird im direkten Anschluss ergänzt und somit erweitert. Eine Beeinträchtigung findet nicht statt.

Während der Bauphase sind potentielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Durch die vorgesehene Ausgleichsfläche sollen Lebensräume, welche typisch für den Standort sind, geschaffen werden. Die Flächen unter den Modulen werden ebenso als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden (Aufwertung durch Extensivierung der bestehenden Ackerfläche).

Es werden Minimierungsmaßnahmen festgesetzt, um eine potentielle Beeinträchtigung von Wiesenbrütern zu vermeiden, und den Lebensraum sowie das Nahrungsangebot für diese Arten zu verbessern. Der betroffene Bereich wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Hier ist davon auszugehen, dass der limitierende Faktor für eine lokale Population das geringe Insektenangebot wäre. Durch die Grünlandansaat mit Mähverzicht bis zum 15. Juni und den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist eine starke Zunahme der Insektenbiomasse zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass potentielle Wiesenbrüter den Bereich der Photovoltaikanlage zumindest zur Nahrungssuche nutzen werden. Durch das verbesserte Nahrungsangebot ist mit einer Populationszunahme betroffener Vogelarten in den angrenzenden Ackerflächen zu rechnen.

Des Weiteren werden zur Eingrünung niedrigwüchsige Gehölze festgesetzt, um eine Kulissenwirkung zu vermeiden.

Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume auszugehen.

2.2 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Das Areal wird derzeit Ackerbaulich intensiv genutzt.
Der Untergrund besteht im beplanten Areal laut geologischer Bodenkarte von Bayern aus fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus flachem kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter).

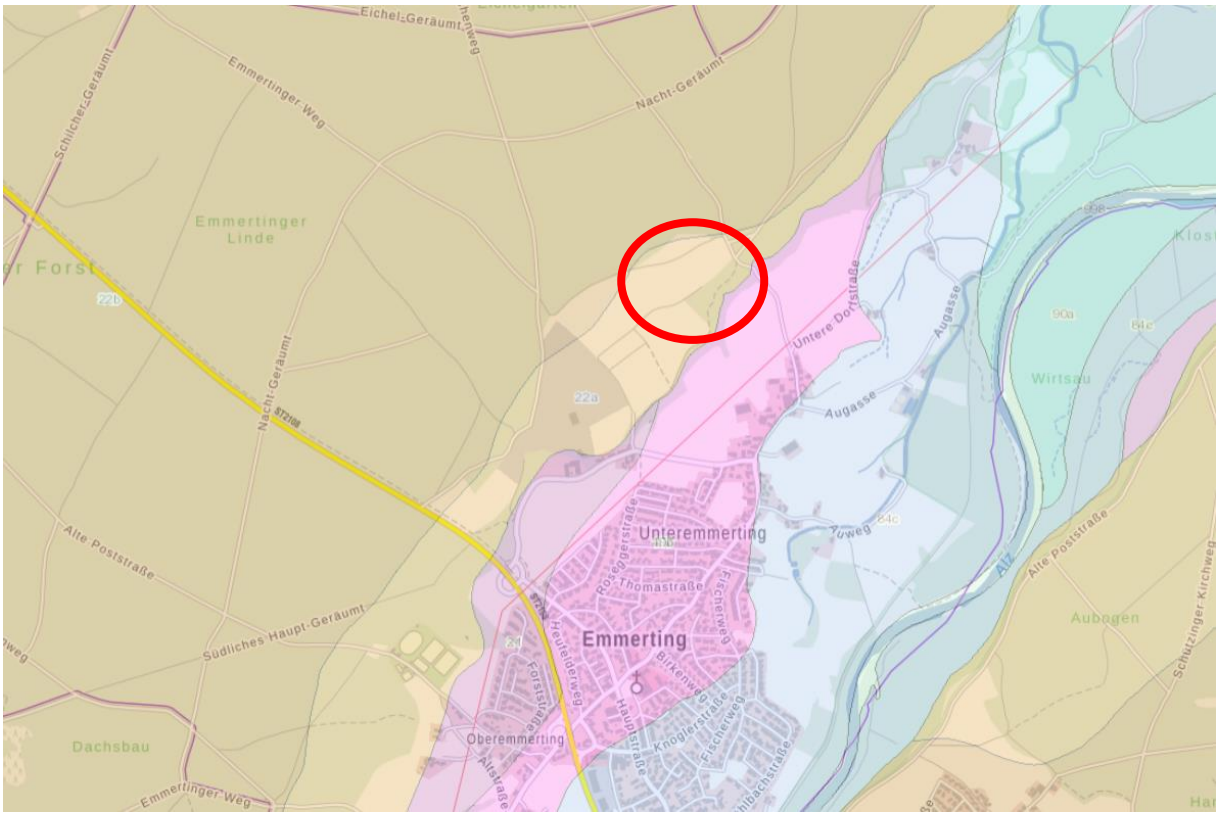

Bodenübersicht (unmaßstäblich), Bayern Atlas 2019

Auswirkungen:
Die Modultische werden mit Rammfundamenten gesetzt, wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der geplanten Trafostation. Geländemodellierungen finden nicht statt.

Der zuvor als intensiv landwirtschaftlich genutzte Boden kann während des Betriebes der Anlage regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit.

Die Auswirkungen werden als positiv für das Schutzgut Boden eingestuft.

2.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung:
Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet selbst nicht vorhanden.
Im Osten befinden sich Wassersensible Bereiche. Überschwemmungsgebiete sind durch die Planungen nicht betroffen.

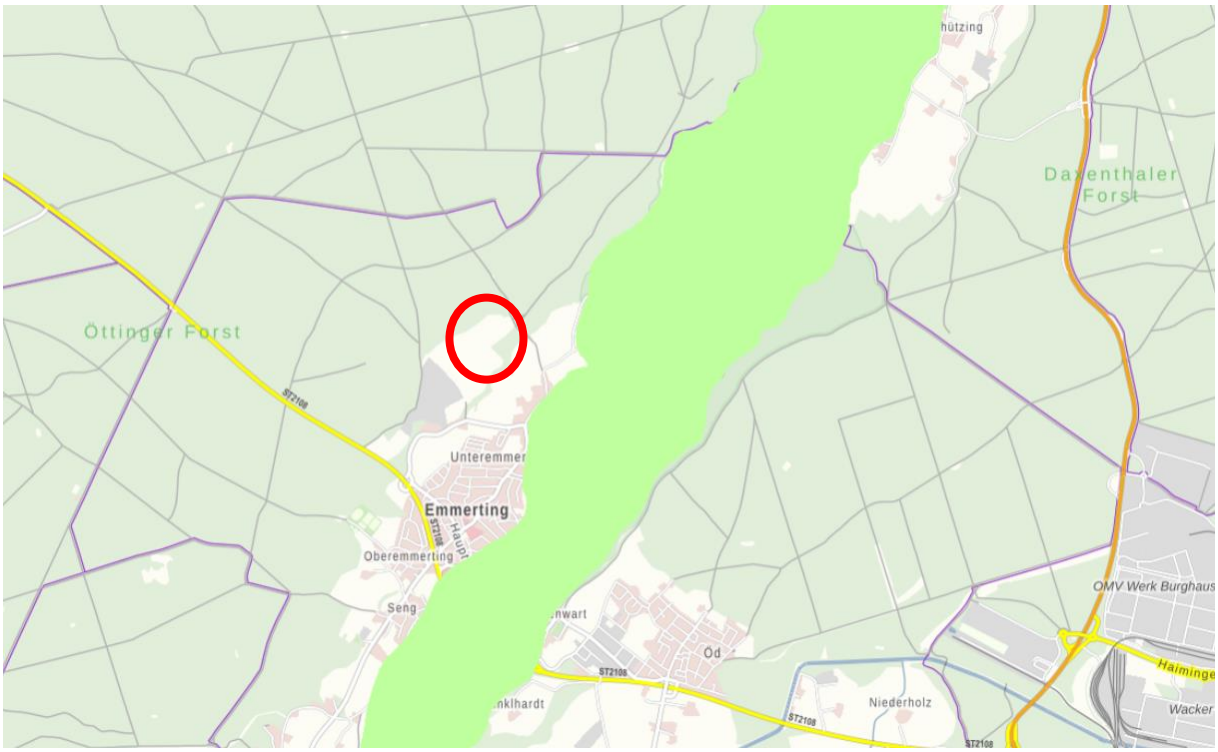

Wassersensible Bereiche (unmaßstäblich), Bayern Atlas 2019

Aussagen bezüglich des Grundwassers sind detailliert nicht möglich. Die starke Mechanisierung und der Einsatz von Mineraldünger und Düngerauswaschungen durch die jetzige intensive landwirtschaftliche Nutzung wirken sich negativ auf das Grundwasser aus.

Der geplante Photovoltaikanlage sowie der bestehende Kiesabbau liegen am äußeren Rand des Trinkwasserschutzgebietes Öttinger Forst.

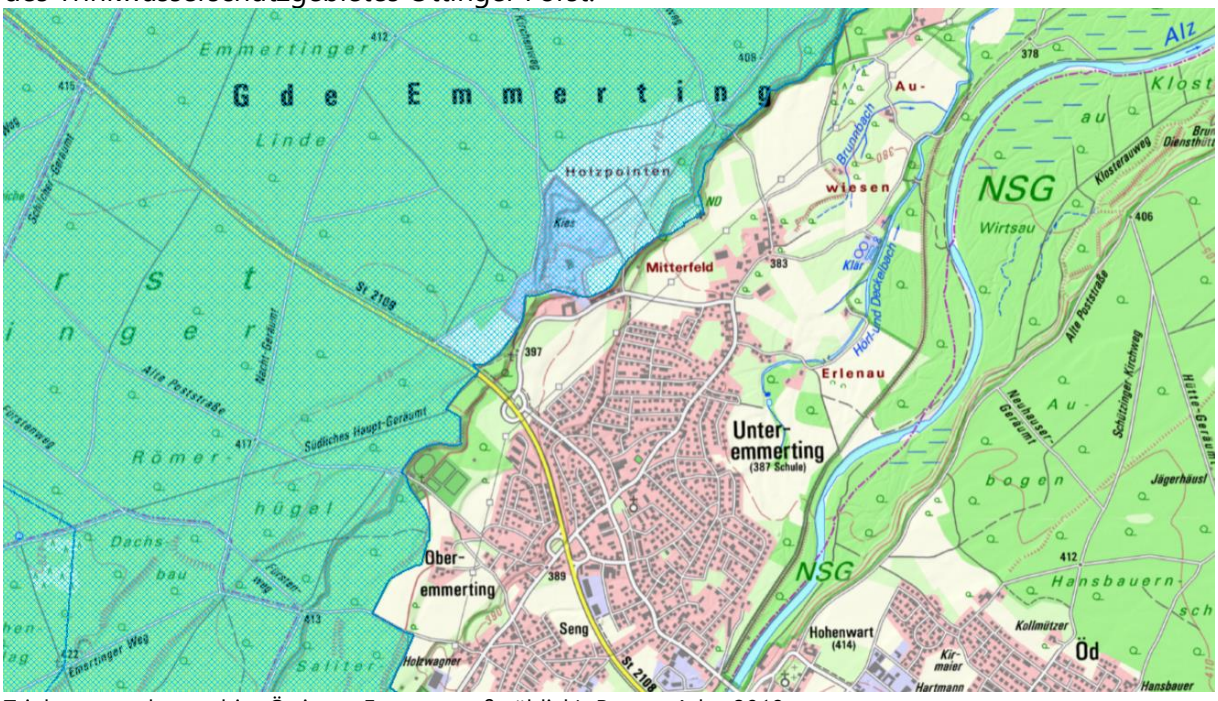

Trinkwasserschutzgebiet Öttinger Forst unmaßstäblich), Bayern Atlas 2019

Auswirkungen:

Die Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensives Grünland und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet. Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen. Es sind die Vorgaben aus dem Merkblatt 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu beachten.

Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet werden folgende Auflagen gesetzt:
Das von der Photovoltaikanlage abfließende Niederschlagswasser ist breitflächig auf dem Grundstück zu versickern (§ 55 Abs. 2 WHG)
Die Versickerung von Oberflächenwasser hat auf dem Grundstück zu erfolgen.
Die Erdschrauben dürfen nicht mit schwermetallhaltigen Beschichtungen versehen sein. Ausgenommen von diesem Verbot sind verzinkte Erdschrauben, soweit sie nicht mit dem Grundwasser in Kontakt stehen.
Die Module dürfen nur mit Wasser ohne Zusätze gereinigt werden.
Die Module sind bei Bruch oder Hagelschäden sofort zu entfernen.
Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und/ oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfolgen.
Tiefgründige Fundamente sind auf eine maximale Tiefe von 1,6 m zu beschränken.
Transformatoren sind als Trockentransformatoren oder Transformatoren mit Esterfüllung auszuführen.
Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist auf den Grundstücksflächen verboten.

Es ist somit mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

2.4 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung:
Das Baufeld selbst besitzt derzeit keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen. Vegetationsstrukturen sind angrenzend ausreichend vorhanden. Durch den Kiesabbau im Flächenumgriff ist mit einem gestörten Kleinklima zu rechnen.

Auswirkungen:
Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen.
Die Neupflanzungen tragen zur Verbesserung des Lokalklimas bei. Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht demnach nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

2.5 Schutzgut Landschaft

Beschreibung:
Der Geltungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (D65). Die Untereinheit wird als „Unteres Inntal“ (054) bezeichnet. Im Flächenumgriff sind ausdehnende Waldflächen vorhanden. Eine Vorbelastung durch den angrenzenden Kiesabbau mit Asphaltmischanlage ist gegeben.

Auswirkungen:
Die geplante Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Aufgrund der Lage und der natürlichen Eingrünung durch die angrenzenden Waldflächen beeinträchtigt die geplante Anlage das Landschaftsbild nicht wesentlich.
Landwirtschaftlich genutzte Flächen schließen an das Areal an. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als gering einzustufen, da ausreichende Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen sind.

2.6 Schutzgut Mensch

Beschreibung:
Die Fläche weist intensiv landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden vor. Das Gebiet ist für die Naherholung nicht direkt durch Wanderwege oder ähnliches erschlossen. Die nächste Wohnbebauung, der Ortsteil Unteremmerting, befindet sich im Süden, ca. 400 m entfernt.

Auswirkungen:
Während der Bauphase ergeben sich geringe Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für angrenzende Ortsteile. Diese fallen jedoch aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen mit sich.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig. Aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung ist an den Immissionsorten kein relevanter Beitrag zu erwarten.

Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt. Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

2.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Beschreibung:
Für den Planbereich findet sich im Bayernviewer Denkmal des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege kein Hinweis auf Flächen mit Kulturdenkmalen (KD). Im Planungsgebiet der Ausgleichsfläche ist ein Bodendenkmal verzeichnet. Es handelt sich um eine Siedlung und Brandgräber der römischen Kaiserzeit (D-1-7742-0098). Etwa 300 m südlich der geplanten Anlage befindet sich eine Feldkapelle aus dem 19. Jh. (D-1-71-114-9). Eine Sichtbeziehung ist aufgrund der Gehölzstrukturen nicht gegeben.

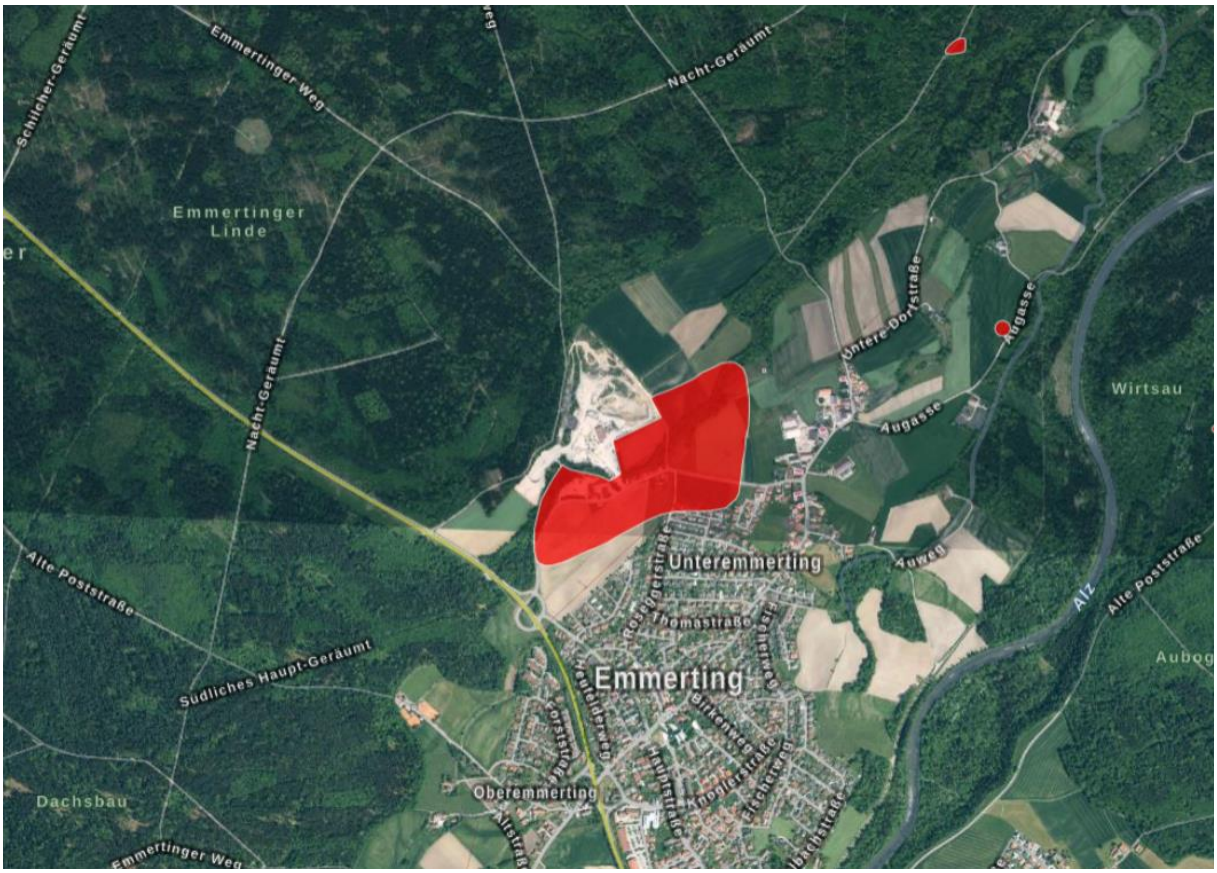

Auswirkungen:
Das im Geltungsbereich liegende Flurstück 513 wird lediglich für den Ausgleich herangezogen. Es ist die Anlage eines extensiv genutzten Grünlandes vorgesehen. Eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals ist somit auszuschließen.

Aufgrund der Lage können keine weiteren Aussagen über die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter getroffen werden.

Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, wie z.B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden.

2.8 Schutzgut Fläche

Beschreibung:
Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 7 ha und wird überwiegend von Ackerland eingenommen. Gehölzstrukturen werden nicht gerodet. Zudem werden Gehölzpflanzungen zur Eingrünung festgesetzt. Die Ausgleichsflächen und der Bereich zwischen den Modulen kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Auswirkungen:
Mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen Flächenversiegelungen einher. Aufgrund der Verwendung von Ramm-, oder Bohrfundamenten gehen kaum Flächenversiegelungen einher. Zudem wird der Rückbau der Anlage vertraglich geregelt. Aufgrund der nahe gelegenen Kiesgrube mit Asphaltmischanlage ist eine Vorbelastung gegeben. Insgesamt ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

2.9 Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen bekannt.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall etwas höher einzustufen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der parallel zur Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung aufgestellte Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

Schutzgut Arten- und Lebensräume

- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm
- Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen werden innerhalb des Pflughorizontes verlegt (max. 30 cm Tiefe)

Schutzgut Boden und Wasser

- extensive Bewirtschaftung der anzusäenden Wiese unter den Modultischen ohne Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Verwendung von Schraub- oder Rammfundamenten

Schutzgut Landschaftsbild

- Eingrünung durch heimische Gehölze

Schutzgut Kultur und Sachgüter

- Eingrünung durch heimische Gehölze

Schutzgut Fläche

- Vertragliche Festsetzung der Folgenutzung

4.2 Ausgleich

Schutzgut Arten und Lebensräume

Durch die vorgesehene Ausgleichsfläche sollen Lebensräume, welche typisch für den Standort sind, geschaffen werden. Die Flächen unter den Modulen werden ebenso als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden.
Durch den Verzicht von Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz erfährt die Fläche eine Aufwertung. Eine potentielle Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht gegeben. Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.

Schutzgut Wasser

Die Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensives Grünland und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet. Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Areal ist aufgrund der Kiesgrube und der Asphaltmischanlage vorbelastet. Durch die vorhandene und geplante Eingrünung wird das Bauvorhaben in alle Richtungen abgeschirmt, womit einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegengewirkt wird.

Schutzgut Luft und Klima

Die Neupflanzungen tragen zur Verbesserung des Lokalklimas bei. Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Schutzgut Boden

Der zuvor als intensiv landwirtschaftlich genutzte Boden kann sich während der Laufzeit der Anlage regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit.

Schutzgut Fläche

Anlage von Ausgleichsflächen. Vertragliche Festsetzung der Folgenutzung.

4.3 Ausgleichsbedarf

Entsprechend dem Schreiben der Obersten Baubehörde „Hinweise zur Behandlung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich“, Rundschreiben Nr.IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009 (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN; OBERSTE BAUBEHÖRDE) sowie dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von PhotovoltaikFreiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2014) wird die Kategorie I, Typ B mit dem Kompensationsfaktor 0,2 herangezogen.

Gesamtfläche Gebiet	77.856 m²
Zaunfeld Freiflächenphotovoltaikanlage (GRZ unter 0,35, Gebiet geringer Wertigkeit)	61.943 m²
Ausgleichsbedarf (gem. Leitfaden).	12.389 m²

Erläuterung:

Der **Ausgleichsbedarf** berechnet sich demnach wie folgt:

Fläche Baufeld *x* *0,2* = *Ausgleichsbedarf*

61.943 m² **x** **0,2** **=** **12.389 m²**

Der nach § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB erforderliche Ausgleich über eine mindestens 12.389 m² (anrechenbarer Ausgleich) große Fläche wird auf folgenden Flächen erbracht.

4.3 Ausgleichsfläche

Landwirtschaftliche Nutzfläche auf Fl.-Nr. 513 TF, Gemarkung Emmerting, Gemeinde Emmerting, Gesamtfläche: ca. 9.274 m²

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt. Naturschutzfachlich weist die Fläche keine besonders hochwertig einzustufenden Bereiche auf.

Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlands
Anbau einer Stickstoffzehrenden Frucht (Hafer) im 1. Jahr
Ansaat mit blütenreichem, autochthonem Saatgut oder Mähgutübertrag.
In den ersten 5 Jahren ist die Fläche auf 3 – 4 schürige Weise zur Ausmagerung zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.
Anschließend ist eine 2 – 3 schürige Mahd mit Mähgutabfuhr als Pflegemaßnahme durchzuführen. Der erste Schnitt darf nicht vor dem 15.06. erfolgen. Ein Drittel der Extensivwiese ist dabei über den Winter stehen zu lassen, um Insekten eine Überwinterungsmöglichkeit zu bieten. Auf Düngung und Pflanzenschutz ist zu verzichten.
Die Aufwertung kann mit einem Faktor von 1 angerechnet werden.

Landwirtschaftliche Nutzfläche auf 532 TF und 531 TF Gemarkung Emmerting, Gemeinde Emmerting, Gesamtfläche: ca. 3.132 m².

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt. Naturschutzfachlich weist die Fläche keine besonders hochwertig einzustufenden Bereiche auf.

Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlands
Anbau einer Stickstoffzehrenden Frucht (Hafer) im 1. Jahr
Ansaat mit blütenreichem, autochthonem Saatgut oder Mähgutübertrag.
In den ersten 5 Jahren ist die Fläche auf 3 – 4 schürige Weise zur Ausmagerung zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.
Anschließend ist eine 2 – 3 schürige Mahd mit Mähgutabfuhr als Pflegemaßnahme durchzuführen. Der erste Schnitt darf nicht vor dem 15.06. erfolgen. Ein Drittel der Extensivwiese ist dabei über den Winter stehen zu lassen, um Insekten eine Überwinterungsmöglichkeit zu bieten. Auf Düngung und Pflanzenschutz ist zu verzichten.

Die Aufwertung kann mit einem Faktor von 1 angerechnet werden.

12.406 m² x 1,0 = 12.406 m² (anrechenbarer Ausgleich)

Der Ausgleichsbedarf ist somit erbracht.

5. Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs

Planungsalternativen auf der Fläche wurden überlegt. Aufgrund der Erkenntnis, dass die Fläche bereits einer Beeinträchtigung durch den nahe gelegenen Kiesabbau mit Asphaltmischanlage unterliegt, und aufgrund der Lage im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet, ist die Fläche optimal für die Aufstellung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage geeignet.

6. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ.
Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der Regionalplan, die Biotopkartierung Bayern und das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Altötting zugrunde gelegt.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

8. Zusammenfassung

Die Fläche wird momentan intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und stellt demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens. Oberflächengewässer sind auf der Fläche nicht vorhanden.
Das Überschwemmungsgebiet der Alz betrifft den Geltungsbereich nicht Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.
Aufgrund des Standorts ist von keiner relevanten Blendwirkung für den Menschen auszugehen. Lärmbelästigungen entstehen aufgrund der Anbindung und der Lage nicht. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren, da sich in unmittelbarer Nähe keine Rad – und Wanderwege befinden.
Anstehender Boden wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt. Durch die Lage ist keine große Fernwirkung des Grundstücks gegeben. Es sind auf dem gesamten Gelände keine Bodendenkmäler bekannt. Die Ackerfläche wird zukünftig zur Energiegewinnung genutzt.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden ermittelt, die Ausgleichsflächen im Bebauungsplan festgesetzt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschieden Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	**Auswirkungen**
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	gering
Wasser	positiv
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	keine
Fläche	gering

Planfertiger:

GeoPlan

Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@geoplan-online.de

.....

Martin Ribesmeier, B. Eng. (FH)
Landschaftsarchitektur

Anhang

- Flächennutzungs- und Landschaftsplan Lageplan M 1:5000